



Impetigo contagiosa (Borkenflechte)

Was ist die Impetigo contagiosa?

Borkenflechte ist eine hoch ansteckende bakterielle Hautinfektion, sie wird meist (ca. 80%) durch A-Streptokokken und seltener (ca. 20%) durch Staphylokokken ausgelöst. Die Krankheit tritt besonders häufig im Kindesalter auf. Besonders verbreitet ist sie daher in Kindergärten und Schulen.

Übertragungsweg

Die Bakterien befinden sich in den Bläschen und auf den Verkrustungen und können durch Schmierinfektion auf andere Menschen und auf Alltagsgegenstände wie z.B. Handtücher, Geschirr und Spielzeug übertragen werden.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung, beträgt 2 bis 10 Tage

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ohne Behandlung ist der Erkrankte so lange ansteckend, bis alle offenen, eitrigen Hautstellen abgeheilt sind.

Typisches Krankheitsbild

Die Erkrankung ergreift gewöhnlich die oberflächlichen Hautschichten meist im Gesicht, aber auch an Armen oder Beinen. Typisch sind rote und juckende Flecken, die rasch in flüssigkeits- oder eitergefüllte Hautbläschen übergehen und nach dem Platzen durch Eintrocknung eine honiggelbe Kruste hinterlassen. Durch Kratzen werden die Erreger am eigenen Körper weiterverbreitet. In der Regel heilt die Krankheit ohne Narbenbildung ab. Zudem kann es zu leichtem Fieber kommen.

Behandlung

Über die Behandlung entscheidet Ihre behandelnde Ärztin, Ihr behandelnder Arzt. Je nach Schwere der Hauterscheinungen kann eine lokale oder systemische Antibiotikatherapie erforderlich sein.

Vorsorge- und Hygienemaßnahmen

Gegen die Borkenflechte steht keine Impfung zur Verfügung. Zur Vorbeugung einer Ansteckung ist es wichtig den direkten Haut- und Körperkontakt mit erkrankten Personen sowie infizierten Kleidungsstücken und Gegenständen zu vermeiden. Ebenfalls ein wichtiger Bestandteil ist die Einhaltung einer konsequenten Händehygiene nach dem Kontakt mit einem Erkrankten, d.h.: Hände gründlich mit Flüssigseife waschen und mit einmal zu benutzenden Papiertüchern abtrocknen.

Unterwäsche, Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen des Erkrankten sollten möglichst bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

Die Fingernägel des Betroffenen sollten kurz geschnitten werden, damit die Möglichkeit des Kratzens und somit einer Weiterverbreitung verringert wird. Dies ist besonders bei Kindern wichtig.

Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder und Jugendliche, die an der Borkenflechte erkrankt sind, oder bei denen ein Verdacht auf eine Erkrankung besteht, Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergärten, und Schulen) nicht betreten und Veranstaltungen



von Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Beschäftigten soweit Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen Kontakt zu den Betreuten besteht.

Erkrankte Personen dürfen bei einer wirksamen Antibiotikatherapie nach 24 Stunden die Einrichtung wieder besuchen; bei noch eiternden Hautveränderungen unter der Therapie erst nach deren Abklingen. Sofern keine antibiotische Therapie erfolgt, ist eine Wiederezulassung erst nach Abheilung der betroffenen Hautareale angezeigt.

Gesunde Kontaktpersonen können die Gemeinschaftseinrichtung weiterhin besuchen.

Meldepflicht nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach §34 Abs. 6 IfSG ist das Gesundheitsamt durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über das Auftreten der Borkenflechte bzw. einen Krankheitsverdacht zu benachrichtigen.

Wenn eine Erkrankung an Borkenflechte bzw. der Krankheitsverdacht bei Kindern oder Jugendlichen, die eine Kindergemeinschaftseinrichtung besuchen auftritt, haben die Erziehungsberechtigten der Leitung der Einrichtung hiervon unverzüglich Meldung zu machen (§ 34 (5) IfSG). Die vorgenannte Meldepflicht gilt auch für die Beschäftigten der Einrichtung.

Wo kann ich mich informieren?

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter infektionsschutz@kreis-stormarn.de gern zur Verfügung.